

*zahl der 128 Kuxe voll, alsdann soll er [der Lehnräger] Unserem Oberbergmeister die Gewerkschaft zu unterschreiben übergeben. ibid. 3., 18. Br. 567.; — Kuchs: Eine jede Gewerkschaft . . soll fñrohin in 136 Kuchse oder Portiones getheilet seyn. Cl. M. BO. 30. Br. 857.; — ausserdem Gucks, Guggus, Guggis (s. d.).*

Anm. 2. Die Zahl der Kuxe eines Bergwerks betrug nach älterem Rechte in der Regel 128, ausserdem war aber eine weitere Zerlegung jedes einzelnen Kuxes in Bruchtheile nachgelassen. In diesen 128 Kuxen waren nach einzelnen Bergordnungen die Freikuxe mit inbegriffen, nach anderen aber traten erst zu diesen 128 Kuxen die Freikuxe hinzu, so dass dann insgesamt 130, 132 oder 134 Kuxe vorhanden waren. Den Kuxen war ebenso wie dem Bergwerke die Natur eines unbeweglichen Vermögensobjekts beigelegt. — Einzelnen der älteren Bergordnungen ist jedoch die Kuxeintheilung fremd wie der bamberger Bergordnung von 1550., der ferdinandischen von 1553., der würtemberger Bergordnung von 1597., und hinsichtlich der Waschwerke auch der maximilianischen Bergordnung von 1517. Nach diesen zerfällt das Bergwerkseigenthum in Neuntheile (s. d.).

Was das neuere Recht anlangt, so darf nach dem Berggesetze für Oesterreich vom 23. Mai 1854. §. 140. eine Gewerkschaft in nicht mehr als in 128 Kuxe und der Kux nicht in mehr als in hundert Theile getheilt werden. Die Kuxe haben die rechtliche Eigenschaft der beweglichen Sachen. — Das preussische Berggesetz vom 24. Juni 1865. §. 101. hat die Zahl der Kuxe auf hundert festgesetzt. Durch ein Gewerkschaftsstatut kann aber die Zahl auf tausend bestimmt werden. Die Kuxe sind untheilbar und haben die Eigenschaft der beweglichen Sachen. Die Berggesetze für Braunschweig vom 15. April 1867. §. 104., Sachsen-Meiningen vom 17. April 1868. Art. 92. und Baiern vom 20. März 1869. Art. 91. stimmen mit dem preussischen Berggesetze überein. — Nach dem Berggesetze für das Königreich Sachsen vom 16. Juni 1868. bestimmen lediglich die Statuten der Gewerkschaft die Anzahl der Kuxe und die Statthaftigkeit der Theilung derselben. Die Theilung darf jedoch nicht anders als in hundert gleiche Theile erfolgen (§. 15.). Die Kuxe gehören zu den beweglichen Sachen.

Die Berggesetze für Anhalt-Dessau vom 22. Juli 1856. und für Lippe-Detmold vom 30. September 1857. enthalten über die Zahl der Kuxe keine Bestimmung.

Die Berggesetze für Sachsen-Weimar vom 22. Juni 1857., für Schwarzburg-Sondershausen vom 25. Februar 1860. und für Gotha vom 16. August 1860. haben das gewerkschaftliche Verhältniss und mit ihm das Kuxensystem vollständig beseitigt (vergl. Gewerkschaft, Anm.).

\*\* **Kuxkränzler** *m.*, auch Kränzler — ein den Kauf und Verkauf von Kuxen vermittelnder, von der Bergbehörde besonders vereideter Mäkler: Sch. 1., 108. Churk. BO. 8., 14. Br. 635. Pf. Zweibr. BO. 87. W. 750. Karsten §. 294.

\*\* **Kuxpartierer**, *m.* — eine Person, die betrügerisch Kuxhandel betreibt: *Die Kux-Cränzler wurden . . öffentlich verordnet und privilegirt, um den Betrügereyen der falschen Kux-Partierer Einhalt zu thun.* Meyer 179.

\*\* **Kuxpartiererei** *f.* — betrügerischer Kuxhandel.

\*\* **Kuxpreiszettel** *m.* — ein Preiszettel, welcher allmonatlich von dem Bergamte ausgegeben wurde und die ungefähren Preise der Kuxe auf sämtlichen in dem Bergamtsdistrikte belegenen Bergwerke nach dem Maassstabe, wie die Kuxe zuletzt im Gegenbuche abgeschrieben worden waren, enthielt: Meyer 177.

**Kuxschein** *m.* — die auf Grund des Gewerkenbuches einem Gewerken über seinen Kuxbesitz an einem Bergwerke ausgefertigte, auf den Namen des Gewerken lautende und entweder über jeden einzelnen Kux besonders oder über eine Mehrzahl von Kuxen zusammen ausgestellte Urkunde: Pr. BG. §. 103. Vollz. Vorschr. §. 87.

**Kuxschicht** *f.* — s. Schicht 1.